

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. März 2022

Nr. 171

Koordination Flüchtlingshilfe infolge des Krieges in der Ukraine

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2022 startete Russland einen Grossangriff auf die Ukraine. Ein Ende der Kampfhandlungen ist nicht abzusehen. Durch die Invasion wurde eine grosse Flüchtlingswelle in Europa ausgelöst. Es wird mit bis zu zwei Millionen Flüchtlingen gerechnet. Der Bundesrat hat am 26. Februar 2022 eine unbürokratische Aufnahme von schutzsuchenden Personen in der Schweiz in Aussicht gestellt. Menschen aus der Ukraine können sich im Schengen-Raum 90 Tage als Touristen aufhalten. Sie werden beim Grenzübertritt in die Schweiz nicht erfasst. In der Schweiz muss mit bis zu 50'000 geflüchteten Personen gerechnet werden. Der Bundesrat hat deshalb den Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine aktiviert, die in der Schweiz Hilfe suchen. Mit der Einführung des Schutzstatus S kann der Bund die betroffenen Personen nach der Erfassung in einem Bundesasylzentrum am gleichen Tag den Kantonen zur Unterbringung zuweisen. Der Bund beabsichtigt, die Flüchtlinge gemäss dem Bevölkerungsanteil zu verteilen, sodass voraussichtlich 3.3 % aller Flüchtlinge dem Kanton Thurgau zugeteilt werden. Sobald die Zuweisung der Flüchtlinge, die sich in den Bundesasylzentren aufhalten, an die Kantone erfolgt, ist mit einer grossen Anzahl an Flüchtlingen zu rechnen, die im Kanton Thurgau auf einen Schlag innert Tagesfrist untergebracht werden müssen (>100). Darunter dürften sich viele Kinder und Jugendliche befinden, die zeitnah beschult werden sollen. Mittelfristig ist mit täglich mehreren Dutzend zugewiesenen Flüchtlingen zu rechnen.

2. Erwägungen

Um die Ukraine-Krise effizient bewältigen zu können, ist zum jetzigen Zeitpunkt primär die kantonsinterne Organisation zu klären. Sekundär sind die Sofortmassnahmen, die aufgrund der Finanzkompetenz vom Regierungsrat zu beschliessen sind, zu ergreifen.

2.1 Kantonsinterne Organisation

Der Kanton Thurgau befindet sich in Bezug auf die Ukraine-Krise in einer ordentlichen Lage. Damit gelten die regulären Zuständigkeiten der Departemente und Ämter. Da es sich gegenwärtig primär um eine Flüchtlingskrise handelt, sind das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) sowie das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) federführend.

Gleichzeitig kann der Kernstab des kantonalen Führungsstabes, der sich gemäss RRB Nr. 320 vom 12. Mai 2020 in sechs Führungsgrundgebiete gliedert, Entscheidungsgrundlagen für die politische Behörde erarbeiten und die Koordination mit den Partnerorganisationen übernehmen (§ 21 der Verordnung über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, VBaoL; RB 530.11). Die zuständigen Ämter können zur Mitarbeit im Führungsgrundgebiet Fachsupport (FGG 4 Fachsupport) beigezogen werden. Der Kernstab kann mit seiner Struktur auch in der normalen Lage die durch die zu erwartende Flüchtlingswelle geforderten Ämter koordinieren und unterstützen. Er fasst keine überdepartementalen Beschlüsse.

Da verschiedene Ämter betroffen sind (SOA, Amt für Bevölkerungsschutz und Armee [ABA], Amt für Volksschule [AV], Migrationsamt [MIA] etc.), ergibt ein erweiterter Kernstab „Ukraine-Krise“ Sinn. Dafür soll der Kernstab um folgende Personen ergänzt werden:

- RR Urs Martin, Chef DFS
- Stephan Eckhart, Leiter SOA (Leitung)
- Caesar Andres, Abteilungsleiter Asyl SOA
- Beat Brüllmann, Leiter AV

Der erweiterte Kernstab „Ukraine-Krise“ hat den Auftrag, die Aktivitäten des Kantons innerhalb der Verwaltung zu koordinieren und Ansprechstelle für eine allfällige Koordination mit den Politischen Gemeinden und den Schulgemeinden zu sein. Die Entscheidungskompetenz bleibt bei den sachlich zuständigen Departementen und Ämtern.

2.2 Sofortmassnahmen

Hotline Ukraine-Krise

Die Firma Junior Docs Medical Team (JDMT) führt für das Amt für Gesundheit das Contact Tracing im Rahmen der Covid-19-Lage. Der kantonale Führungsstab hat im Sinne einer Sofortmassnahme der Firma JDMT den Auftrag erteilt, eine Hotline „Kantonale Anlaufstelle Ukraine-Hilfe“ zu betreiben. Die Hotline sieht vor, dass die Unterstützungsgesuche von geflüchteten Menschen und Hilfsangebote aus der Bevölkerung und der Wirtschaft zentral erfasst werden. Die Daten werden an die zuständigen Ämter wei-

tergeleitet. Die Leistung wird seit dem 4. März 2022 sichergestellt. Dieses Mandat ist bis Ende März 2022 befristet.

Unterbringung

Das SOA ist für die Erstunterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge zuständig. Nach der Registration der Flüchtlinge in einem Bundesasylzentrum und noch vor Abschluss des Verfahrens zur Erlangung des Schutzstatus S müssen diese am gleichen Tag durch den Kanton untergebracht und betreut werden. Es braucht daher eine zentrale Stelle zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge. Dafür soll die Peregrina-Stiftung mandatiert werden. Falls die Unterkunfts-Kapazitäten erschöpft sind, sollen Schutzanlagen der Gemeinden als Notunterkunft eingesetzt werden. Für den zusätzlichen Aufwand müssen die personellen Ressourcen und die nötige Infrastruktur geschaffen werden.

Beschulung

Der Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gemäss Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert. Diese Verfassungsbestimmungen gewährleisten, dass alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Herkunft, des Geschlechts oder anderer Eigenschaften ein Mindestmass an Bildung erhalten. Sie haben das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen. Die öffentliche Schule ist in der Schulgemeinde zu besuchen, in der ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält (§ 36 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule [VG; RB 411.11]).

Soweit sinnvoll, werden die Flüchtlingskinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr den Regelklassen der jeweiligen Schulgemeinden zugeteilt. Falls es lokal zu Kapazitätsengpässen kommt, sollen alternative, durch den Kanton initiierte Schulangebote geprüft werden, analog den Integrationskursen 1a.

Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren soll in Analogie zu den Integrationskursen 1b eine Beschulung zur Vorbereitung einer Berufsausbildung oder Mittelschulbildung ermöglicht werden.

Für den zusätzlichen Aufwand sind die nötigen Mittel bereitzustellen.

2.3 Verteilschüssel für Schutzbedürftige mit Status S

Art. 28 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) i.V.m. Art. 72 AsylG gibt den Kantonen die Möglichkeit, die schutzbedürftigen Personen mit Status S einem Aufenthaltsort und Kollektivunterkünften zuzuweisen.

Gemäss § 6d der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; RB 850.11) unterstützt und betreut der Kanton Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, in der Regel vorerst in kantonalen Unterkünften. Er kann die Führung dieser Unterkünfte Dritten übertragen. Die Betreuten können in der Folge den Politischen Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Politischen Gemeinden über. Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel fest.

Im Verteilschlüssel des Kantons Thurgau (RRB Nr. 785 vom 14. Dezember 2021) sind Schutzbedürftige mit Status S nicht erwähnt, weswegen dieser nicht automatisch Anwendung findet.

Bund und Kanton erhöhen ihre Unterbringungskapazitäten. Da jedoch in den nächsten Monaten täglich mit mehreren Dutzend zusätzlichen Personen mit Status S zu rechnen ist, die dem Kanton Thurgau zugewiesen werden, sind diese Kapazitäten rasch erschöpft. Die Situation erfordert deswegen eine rasche Unterbringung dieser Personen in kleineren Wohneinheiten in den Gemeinden. Gefragt sind kurzfristig verfügbare, aber trotzdem nachhaltige Unterbringungslösungen. Diese müssen flexibel und unabhängig vom Gemeindegebiet genutzt werden können. Entsprechend kann das SOA Personen mit Status S nicht analog zu Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen basierend auf einem quartalsweise anzupassenden verbindlichen Verteilschlüssel zuweisen. Das Prinzip der annähernd gleichmässigen Verteilung der Personen wird aber vom SOA bei der Zuweisung der Personen soweit möglich berücksichtigt. Im Grundsatz soll aber insbesondere eine bereits etablierte, dauerhafte private Unterbringung auch nach dem Erhalt des Status S möglich sein.

3. Finanzielle Auswirkungen

Finanzrechtlich handelt es sich bei den zu tätigen Ausgaben um gebundene Ausgaben (§ 5 des Finanzhaushaltsgesetzes [FHG; RB 611.1]), die eine Kreditüberschreitung nach sich ziehen werden (§ 31 FHG). Bei der Verfügung über die gebundenen Ausgaben sind die regulären Finanzkompetenzen gemäss § 9 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHV; RB 611.11) zu berücksichtigen. Der Regierungsrat hat folglich Ausgaben zu beschliessen, die Fr. 100'000 übersteigen. Zur Finanzierung der Ausgaben schlägt der Regierungsrat aus dem Ertragsüberschuss 2021 die Bildung einer Rückstellung von 2 Mio. Franken vor.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) und dem Departement für Erziehung und Kultur (DEK).

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der erweiterte Kernstab „Ukraine-Krieg“ koordiniert die durch die Flüchtlingswelle geforderten Ämter.
2. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) veranlasst die Bereitstellung von je einer Schutzanlage pro Bezirk mit mindestens 80 Schutzplätzen als Überlaufgefäss. Es wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen mit den Standortgemeinden abzuschliessen.
3. Das Sozialamt wird beauftragt, mit der Peregrina-Stiftung eine Vereinbarung über die Koordination, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine vorzubereiten und dem Regierungsrat zum Beschluss vorzulegen.
4. Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) wird ermächtigt, die Bereitstellung zusätzlicher Beschulungsmöglichkeiten auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II finanziell zu unterstützen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen.
5. Auf eine Anrechnung von Personen mit Schutzstatus S am Verteilschlüssel gemäss RRB Nr. 785 vom 14. Dezember 2021 wird verzichtet.
6. Das Departement für Finanzen und Soziales betreibt eine zentrale Verrechnungsstelle. Dafür wird ein Projektkonto 1011.7510.060 „FSO, Ukraine-Krieg“ eingerichtet.
7. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Zivilschutzorganisationen der Bezirke (durch ABA)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Romanshornestrasse 28, 8580 Amriswil
 - Thurgauische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS), c/o Sozialamt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8, 8570 Weinfelden
 - Peregrina-Stiftung, Cyrill Bischof, Stiftungsratspräsident, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden
 - Zustellung intern
 - Alle Departemente und Staatskanzlei
 - Amt für Volksschule
 - Migrationsamt
 - Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

6/6

- Sozialamt
- Kernstab "Ukraine-Krieg" (durch ABA)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

